

Anlage zum Schreiben vom 29.01.2025

Informationen zur Grundschule

Für die Grundschulen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Grundschule ergeben sich durch die Änderungen des Schulgesetzes Neuerungen, die in Rechtsverordnungen konkretisiert und umgesetzt werden. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Änderungen dar.

SprachFit

Einrichtung und Besuch von Sprachfördergruppen (Verordnung über die Einrichtung und den Besuch von Sprachfördergruppen)

- Zielgruppe der Sprachfördergruppen sind Kinder mit in der ESU 1 festgestelltem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung.
- Die Schulleitung der Grundschule des für das Kind zuständigen Schulbezirks stellt, in der Regel auf der Grundlage der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung, fest, dass das Kind aufgrund seines Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine ergänzende Sprachförderung benötigt.
- Diese verbindliche, ergänzende Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden findet in Kleingruppen an der Grundschule oder - mit Zustimmung des Trägers - an Kindertageseinrichtungen statt. Die Einrichtung und Sicherstellung der flächendeckenden Umsetzung wird durch die Staatlichen Schulämter gesteuert.
- Das in der Förderung tätige Personal können Lehrkräfte bzw. pädagogische Fachkräfte sein, die eine Qualifizierungsmaßnahme durch das ZSL durchlaufen haben. Grundlage dieser Maßnahme ist die verbindlich umzusetzende Rahmenkonzeption.
- Die Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe ist ab dem flächendeckenden Angebot im Schuljahr 2028/2029 verpflichtend. Bis dahin kann eine Teilnahme lediglich empfohlen werden.
- Der Aufbau der Sprachfördergruppen in die Flächendeckung erfolgt stufenweise, beginnend im Schuljahr 2024/2025 mit der Umwidmung der Standorte „Schulreifes Kind“. Durch den stufenweisen Aufbau werden finanzielle Rahmenbedingungen und Personalaufbau angemessen berücksichtigt.



- Je eingerichteter Sprachfördergruppe werden der zuständigen Grundschule 0,5 Anrechnungsstunden zugewiesen.
- Im Rahmen der Säule I wird auch die Kooperation KiTa-GS gestärkt. Grundschulen erhalten ab dem Schuljahr 2026/2027 je Zug eine Anrechnungsstunde.

Einrichtung und Besuch von Juniorklassen (Verordnung über die Einrichtung und den Besuch von Juniorklassen)

- Die Juniorklassen sind ein zusätzliches, dem Bildungsgang Grundschule vorgeschaltetes verpflichtendes Schuljahr für schulpflichtige Kinder mit intensivem Förderbedarf im Entwicklungsfeld Sprache oder in anderen Entwicklungsfeldern (kognitiv, motorisch, sozial-emotional, ...) zur Vorbereitung auf die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klasse 1.
- Sie werden ab dem 01.08.2026 an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule mit einem Umfang von 25 Wochenstunden und einer Klassengröße von 12 bis 20 Schülerinnen und Schülern schrittweise eingerichtet. Über die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse, ab dem Schuljahr 2028/2029 auch über die Verpflichtung zum Besuch einer Juniorklasse, entscheidet die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt.
- Juniorklassen werden bei der Ermittlung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben und das allgemeine Entlastungskontingent gemäß der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen berücksichtigt.
- Aktuell in den Grundschulförderklassen tätige Personen werden zum Einstieg im Schuljahr 2026/2027 nach Qualifizierung weiterbeschäftigt.
- Das ZSL erstellt ein verbindlich umzusetzendes Bildungsprogramm sowie ein Qualifizierungskonzept, das jede in der Juniorklasse tätige Person im Vorfeld durchlaufen muss.
- Juniorklassenkinder haben ab 2026/2027 im Rahmen vorhandener Ressourcen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung (kommunal oder in der Ganztagschule).

Informationen zu den Sprachfördergruppen und den Juniorklassen finden sich unter:

www.km-bw.de/sprachfit und www.km-bw.de/faq-bildungsreform

Zeitplan

Schuljahr 2024/2025

- Start Säule 1 mit ca. 350 Sprachfördergruppen
- Planung der Ausweitung auf 1.000 Sprachfördergruppen
- Qualifizierung weiterer Personen für Säule 1
- Ausweitung Multiprofessioneller Teams im Rahmen des Startchancenprogramms
- Fortführung Lernen mit Rückenwind bis 31.12.2024
- Erstellung des Gesamtcurriculums für die Juniorklassen
- Erstellung des Qualifizierungskonzept für das Personal der Juniorklassen

Schuljahr 2025/2026

- Ausweitung von Säule 1 auf 1.000 Sprachfördergruppen
- Planung der Ausweitung auf 2.000 Sprachfördergruppen
- Qualifizierung weiterer Personen für Säule 1
- Einstieg in die Maßnahmen der Durchgängigen Sprachbildung
- Qualifizierung des Personals für die Juniorklassen

Schuljahr 2026/2027

- Ausweitung von Säule 1 auf 2.000 Fördergruppen
- Planung der Ausweitung auf 4.200 Sprachfördergruppen
- Qualifizierung weiterer Personen für Säule 1 und Juniorklassen
- Start Juniorklasse durch Umwidmung von 241 Standorten Grundschulförderklassen
- Start zusätzliche Sprachförderstunden in Klasse 1
- Ausbau der Durchgängigen Sprachbildung

Schuljahr 2027/2028

- Endausbau Säule 1: 4.200 Fördergruppen
- Ausweitung der Juniorklassen auf 550 Klassen
- Fortführung zusätzliche Sprachförderstunden in Klasse 2

Schuljahr 2028/2029

- Endausbau der Juniorklassen: 832 Klassen
- Verbindlichkeit Teilnahme an Sprachförderung vor Schuleintritt und Besuch Juniorklassen

Neues Aufnahmeverfahren „NAVi4“ (Verordnung über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten)

Der passgenaue Anschluss an die Grundschule hin zu den hierauf aufbauenden Schularten ist im Interesse gelingender Bildungsbiografien von zentraler Bedeutung. Deshalb wurde die bisherige Grundschulempfehlung weiterentwickelt und auf eine breitere Basis gestellt. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler bekommen damit für die Wahl der passenden Schulart unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte eine umfangreichere und fundiertere Orientierung.

Das Neue Aufnahmeverfahren „NAVi4“ begleitet die Eltern im letzten Grundschuljahr bei ihrer Entscheidung für die Wahl einer geeigneten weiterführenden Schulart. Es enthält folgende Bausteine:

- Informationsveranstaltungen zur Vorstellung der weiterführenden Schularten
- Kompetenzmessung „Kompass 4“
- Die Kompetenzmessung „Kompass4“ wird vom IBBW landesweit zur Verfügung gestellt, zu festen Terminen zentral durchgeführt und nach vorgegebenen Kriterien korrigiert und bewertet.
- Sie zählt nicht als schriftliche Lernkontrolle in dem jeweiligen Fach und wird nicht benotet.
- Sowohl die Durchführung als auch die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind verbindlich.
- Bei Nichtteilnahme aus wichtigem Grund (z. B. krankheitsbedingt) wird die Teilnahme am Nachtermin ermöglicht. Einen weiteren Termin gibt es nicht.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Rückmeldung über die in der zentralen Kompetenzmessung erzielten Ergebnisse ihres Kindes und über die sich hieraus ergebende Eignung des Kindes für die Schularten sowie einer Niveaustufe.
- Informations- und Beratungsgespräche mit den Klassenlehrkräften
- Zusätzliche Beratungsgespräche durch Lehrkräfte der Grundschule und/oder eine Beratungslehrkraft: jederzeit auf Wunsch der Eltern.
- Pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz
 - Grundlage sind insbesondere die in Klasse 4 erreichten und in der Halbjahresinformation ausgewiesenen Noten in Deutsch und Mathematik.



- Die überfachlichen Kompetenzen (Einschätzung zu Verhalten, Arbeiten und Lernen, auch das ausgefüllte diesbezügliche Bewertungsraster Kompass 4) werden ebenfalls berücksichtigt.
- Die pädagogische Gesamtwürdigung mündet in eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den weiteren Bildungsweg.
- Maßgebliche Durchschnitte der Noten in Deutsch und Mathematik in der Halbjahresinformation (s.u.), denen in der Regel entsprochen wird.
- Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg: Die Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg ergibt sich zusammenfassend aus den Ergebnissen der Kompetenzmessung „Kompass4“ sowie der pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz. Diese gibt Auskunft über die Eignung des Kindes für das
 - an der Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende grundlegende Niveau (Niveau G),
 - oder
 - an der Real- oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende mittlere Niveau (Niveau M), oder
 - an dem Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende erweiterte Niveau (Niveau E).
- Bei Bedarf für die Aufnahme im Gymnasium - den Potenzialtest
 - Entspricht die Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg nicht dem Wunsch der Eltern für die Anmeldung an einem Gymnasium (Niveau E), kann das Kind an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium einen landesweit zentralen Potenzialtest ablegen. Der Potenzialtest umfasst die Fächer Deutsch und Mathematik sowie überfachliche Kompetenzen.
 - Das Ergebnis des Potenzialtests wird den Eltern schriftlich übermittelt, ebenso ggf. die Bestätigung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium.
- Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates allgemein bildendes Gymnasium ist entweder:
 - Die erfolgreiche Teilnahme an der Kompetenzmessung „Kompass4“ und/oder
 - die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten (Durchschnitt Deutsch und Mathematik 2,5, dabei

kein Fach schlechter als 3,0) und der Bewertung der überfachlichen Kompetenzen

- sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart („zwei aus drei Regel“)
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium im Potenzialtest.

Weitere Informationen zum Neuen Aufnahmeverfahren NAVi4 finden sich unter:

www.km-bw.de/faq-bildungsreform

Für nur genehmigte, d. h. nicht staatlich anerkannte private Grundschulen gelten abweichende Regelungen. Lediglich genehmigte private Grundschulen dürfen im Gegensatz zu (staatlich) anerkannten Grundschulen keine Grundschulempfehlung aussprechen, da sie nicht über die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse verfügen. Eine Teilnahme an Kompass 4 ist somit nicht möglich. Von ihnen ausgestellte Bescheinigungen für einen Wechsel an öffentliche Gymnasien oder an anerkannte Gymnasien in freier Trägerschaft sind daher nicht bindend. Eine nur genehmigte Grundschule kann deshalb auch keine verbindliche pädagogische Gesamtwürdigung (Grundschulempfehlung) aussprechen.